



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3249

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-03-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.03.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezugsvertretung für den Stadtbezirk I	24.03.2025	Beratung	öffentlich
Bezugsvertretung für den Stadtbezirk II	25.03.2025	Beratung	öffentlich
Bezugsvertretung für den Stadtbezirk III	27.03.2025	Beratung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss	07.04.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020

Beschlussentwurf:

I. Der Rat beschließt folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020:

§ 9 wird umbenannt zu „Anträge zur Geschäftsordnung“ und wie folgt neugefasst:

„§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und/oder das Heben beider Arme. Dem Antragsteller ist das Wort unverzüglich außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, zu erteilen. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit seinen Antrag zur Geschäftsordnung kurz (bis zu zwei Minuten) mündlich zu begründen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können insbesondere gerichtet sein auf:
 - a) Schluss der Debatte (§ 10)
 - b) Schluss der Rednerliste (§ 11)
 - c) Vertagung (§ 12)
 - d) Verweisung (§ 13)

- e) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 14)
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) Namentliche oder geheime Abstimmung
 - i) Aufhebung der Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Rat)
 - j) Festsetzung einer Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Ausschüsse und Bezirksvertretungen)
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.
- (4) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Verweisung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass, falls noch nicht erfolgt, der Initiator seinen Sachantrag inhaltlich begründen kann.
- (5) Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung kann ein Ratsmitglied eine kurze Gegenrede (bis zu zwei Minuten) halten. Wünschen mehrere Ratsmitglieder eine Gegenrede zu halten, so wird das Wort an dasjenige Ratsmitglied erteilt, welches sich zuerst gemeldet hat. In Zweifelsfällen darüber, wer sich zuerst gemeldet hat, bestimmt der Oberbürgermeister als Sitzungsleiter das Ratsmitglied, welches die Gegenrede halten darf. Nach der Gegenrede wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Wird eine Gegenrede nicht gehalten, so wird sofort abgestimmt.
- (6) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (7) Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung und Gegenrede beträgt für jeden Redner höchstens zwei Minuten. Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung gilt für jeden Antrag einzeln und führt zu keiner Reduzierung der Redezeit zur Sache.
- (8) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen, es darf nicht zur Sache gesprochen werden.“

Es wird ein neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Schluss der Debatte

- (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird.
- (2) Schluss der Debatte bedeutet, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes sofort, ohne weitere Aussprache in der Sache endet und die bereits eingegangenen Wortmeldungen damit erledigt sind.“

Es wird ein neuer § 11 eingefügt:

„§ 11 Schluss der Rednerliste

- (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag auf

Schluss der Rednerliste gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Schluss der Rednerliste bedeutet, dass alldiejenigen, die zum Zeitpunkt des Geschäftsordnungsantrags schon auf der Rednerliste stehen, nach zustimmender Abstimmung zu diesem Geschäftsordnungsantrag noch zur Sache sprechen dürfen.“

Es wird ein neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Vertagung

- (1) Ein Antrag auf Vertagung bedeutet, dass eine Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. in Abhängigkeit der Klärung offener Fragen, beraten werden soll.
- (2) Ein Antrag auf Vertagung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Redner auf der Rednerliste stehen.“

Es wird ein neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Verweisung

- (1) Die Verweisung einer Angelegenheit kann entweder an einen oder mehrere Ausschüsse, die Bezirksvertretung, weitere Gremien wie eingerichtete Arbeitskreise oder den Oberbürgermeister gerichtet sein.
- (2) Ein Antrag auf Verweisung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Redner auf der Rednerliste stehen.“

Es wird ein neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

- (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Wird dem Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung zur Sache als erledigt.“

§ 10 und § 11 werden zu § 15 und § 16 umbenannt.

§ 12 wird zu § 17 umbenannt und Absatz 4 wird unter Einfügung eines neuen Satzes 2 wie folgt neu gefasst:

- „(4) Der Oberbürgermeister gibt zunächst den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“). Bei Fraktionen oder Gruppen, die dieselbe Mitgliederstärke aufweisen, wird die Reihenfolge anhand der gewonnen Stimmen bei der Kommunalwahl bestimmt.

Möchte eine Fraktion oder Gruppe eine Stellungnahme abgeben, hat sie hierzu eines ihrer Mitglieder zu benennen.“

In § 17 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Oberbürgermeister kann in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter jederzeit das Wort ergreifen oder dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder bei der Ratssitzung anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners. Sofern der Oberbürgermeister den Vorsitz abgibt, kann der Stellvertreter dem Oberbürgermeister auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß.“

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

§ 13 wird zu § 18 umbenannt.

§ 14 wird zu § 19 „Ordnungsgewalt und Hausrecht“ umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt es, eine geordnete und störungsfreie Sitzung zu ermöglichen.
- (2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann er vom Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden.
- (3) Jedes Ratsmitglied hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Würde des Rates gewahrt bleiben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.“

Es wird ein neuer § 20 eingefügt:

„§ 20 Ruf zur Sache

- (1) Ratsmitglieder, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen (= erster Ruf zur Sache).
- (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache gerufen (= zweiter Ruf zur Sache), kann ihm der Oberbürgermeister bei einem dritten Ruf zur Sache gleichzeitig für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied bei dem vorhergehenden

zweiten Ruf zur Sache auf diese Folge hingewiesen wurde (= dritter Ruf zur Sache mit gleichzeitigem Wortentzug).“

Es wird ein neuer § 21 eingefügt:

„§ 21 Ruf zur Ordnung

- (1) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen, die vorgegebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder sonst die Ordnung stören, kann der Oberbürgermeister - unter Ankündigung eines Wortentzugs bei einem notwendigen zweiten Ordnungsruf - zur Ordnung rufen (= erster Ruf zur Ordnung).
- (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann ihm der Oberbürgermeister - unter Ankündigung des Sitzungsausschlusses bei einem notwendigen dritten Ordnungsruf - für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen (= zweiter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Wortentzug).
- (3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung bereits zweimal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann das Ratsmitglied durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden (= dritter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Sitzungsausschluss durch Beschluss des Rates).
Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (4) Verstößt ein Ratsmitglied während einer Sitzung in besonders schwerer Weise gegen die Ordnung, kann es durch Beschluss des Rates ohne vorherige Ordnungsrufe des Oberbürgermeisters von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.
Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (5) Wird ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, hat es unverzüglich den für Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, ist der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten und das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit den Ausschluss von einer weiteren Ratssitzung zu.“

Die bisherigen §§ 15 ff. werden zu §§ 22 ff. umbenannt.

Das Inhaltsverzeichnis und Verweise auf einzelne Paragraphen im Text werden gemäß der neuen Sortierung der Paragraphen entsprechend angepasst.

II. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Aufgrund der in den Sitzungen dieser Legislaturperiode gesammelten Erfahrungswerte erscheint eine zeitnahe Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (im Folgenden: GeschO) geboten, um eine zügige Sitzungsdurchführung zu gewährleisten und damit die Funktionsfähigkeit des Rates, der Ausschüsse und Bezirksvertretungen sicherzustellen.

Drei Regelungen der aktuellen Geschäftsordnung sollen angepasst werden. Dabei sollen bisher aufgetretene Unklarheiten zur Auslegung des Wortlauts durch neue verständlichere Formulierungen beseitigt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Anträge zum Verfahren bzw. zur Geschäftsordnung

Grund für den Änderungsbedarf ist, dass sich die Regelungen zu den Anträgen zum Verfahren (auch Anträge zur Geschäftsordnung genannt), bisher aufgenommen in § 9 GeschO, in der Praxis nicht immer als verständlich in der Handhabung erwiesen haben und zudem in dem bisherigen § 9 Abs. 4 GeschO, nach bereits gestelltem Antrag zur Geschäftsordnung, ein sehr umfangreiches Rederecht zur Sache geregelt ist, was aus Gründen der Sitzungseffizienz nicht aufrechterhalten werden soll.

2. Beratung

Die Regelungen zur Beratung, bisher erfasst unter § 12 GeschO, sollen ebenfalls angepasst werden. Der bisherige § 12 Abs. 4 GeschO wird dahingehend konkretisiert, in welcher Reihenfolge den Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“) zu gewähren ist. Zudem soll ein neuer Absatz ergänzt werden, der das Rederecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der Beigeordneten und Mitarbeitenden der Verwaltung beschreibt.

3. Ordnungsmaßnahmen

Die dritte anzupassende Regelung bezieht sich auf die Ordnungsmaßnahmen, geregelt im bisherigen § 14 GeschO. Die neue Regelung soll für die Sitzungsleitung gut handhabbar und für die Adressaten verständlich sein, welche Konsequenzen sich zu welchen Zeiten bei bestimmten Verhaltensweisen ergeben.

Das Inhaltsverzeichnis und Verweise auf einzelne Paragraphen im Text werden gemäß der neuen Sortierung der Paragraphen entsprechend angepasst.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Geschäftsordnung sind in der Anlage „Synopsis“ ersichtlich.

Eine Lesefassung der Geschäftsordnung mit allen eingearbeiteten Änderungen wird noch nachgereicht.

Anlage/n:

3249 - Anlage - Synopsis

Synopse

Alte Fassung Geschäftsordnung des Rates	Neue Fassung Geschäftsordnung des Rates
§ 9 Anträge zum Verfahren (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf a) Änderung der Tagesordnung (§ 3 Absatz 4), namentlich auf aa) Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung, bb) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung (Nichtbefassung) oder cc) eine sonstige Änderung der Tagesordnung, b) eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 12), namentlich auf aa) Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit (§ 12 Absatz 6 Satz 3), bb) Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),	§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Die Wortmeldung erfolgt durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ und/oder das Heben beider Arme. Dem Antragsteller ist das Wort unverzüglich außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, zu erteilen. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit seinen Antrag zur Geschäftsordnung kurz (bis zu zwei Minuten) mündlich zu begründen. (2) Geschäftsordnungsanträge können insbesondere gerichtet sein auf: a) Schluss der Debatte (§ 10) b) Schluss der Rednerliste (§ 11) c) Vertagung (§ 12) d) Verweisung (§ 13) e) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 14) f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

- cc) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung hierüber („Schluss der Debatte“),
- dd) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an ein anderes Gremium,
- ee) Unterrichtung einer Bezirksvertretung unter gleichzeitiger Einräumung der Möglichkeit zu einer Stellungnahme durch diese,
- ff) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung; soweit ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, kann sich die Vertagung auf einzelne Untergliederungen beschränken,

c) ein bestimmtes Abstimmungsverfahren, namentlich auf

- aa) geheime oder
- bb) namentliche Abstimmung,

d) Unterbrechung der Sitzung,

können in einer Sitzung von einem Mitglied des Rates gestellt werden.

- (2) Der Antragsteller hat zunächst mit dem Zuruf "Zum Verfahren" um das Wort zu bitten, das ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Wird der Antrag während der Beratung einer Angelegenheit (§ 12) gestellt, so ist diese zunächst zu unterbrechen. Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich be-

g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

h) Namentliche oder geheime Abstimmung

i) Aufhebung der Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Rat)

j) Festsetzung einer Redezeitbegrenzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten (Ausschüsse und Bezirksvertretungen)

(3) Anträge auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat.

(4) Bei Anträgen auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Verweisung oder Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass, falls noch nicht erfolgt, der Initiator seinen Sachantrag inhaltlich begründen kann.

(5) Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung kann ein Ratsmitglied eine kurze Gegenrede (bis zu zwei Minuten) halten. Wünschen mehrere Ratsmitglieder eine Gegenrede zu halten, so wird das Wort an dasjenige Ratsmitglied erteilt, welches sich zuerst gemeldet hat. In Zweifelsfällen darüber, wer sich zuerst gemeldet hat, bestimmt der Oberbürgermeister als Sitzungsleiter das Ratsmitglied, welches die Gegenrede halten darf. Nach der Gegenrede wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Wird eine Gegenrede nicht gehalten, so wird sofort abgestimmt.

gründen; der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. § 3 Absatz 5 ist zu beachten. Sodann ist höchstens einem Mitglied des Rates, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf vier Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach Absatz 1 gestellt, so ist in dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 6 der jeweils weitergehende Antrag zuerst zu behandeln.

- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a (Änderung der Tagesordnung) und nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben aa (Änderung der regelmäßigen Höchstredezeit) nur zulässig, wenn sie bis zu Beginn der Beratung der Angelegenheit gestellt werden.
- (4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b Unterbuchstaben bb („Schluss der Rednerliste“), cc („Schluss der Debatte“), dd (Verweisung an ein anderes Gremium), ee (Unterrichtung einer Bezirksvertretung) und ff (Vertagung) gestellt, so ist vor der Abstimmung nach Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und jeder Gruppe sowie jedes fraktions- und gruppenlose Mitglied des Rates Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

(6) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(7) Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung und Gegenrede beträgt für jeden Redner höchstens zwei Minuten. Die Redezeit zu Anträgen der Geschäftsordnung gilt für jeden Antrag einzeln und führt zu keiner Reduzierung der Redezeit zur Sache.

(8) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren beziehen, es darf nicht zur Sache gesprochen werden.

	§ 10 Schluss der Debatte (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird. (2) Schluss der Debatte bedeutet, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes sofort, ohne weitere Aussprache in der Sache endet und die bereits eingegangenen Wortmeldungen damit erledigt sind.
	§ 11 Schluss der Rednerliste (1) Jedes Ratsmitglied, das noch nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann beantragen, dass die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. (2) Schluss der Rednerliste bedeutet, dass alldiejenigen, die zum Zeitpunkt des Geschäftsordnungsantrags schon auf der Rednerliste stehen, nach zustimmender Abstimmung zu diesem Geschäftsordnungsantrag noch zur Sache sprechen dürfen.

	§ 12 Vertagung (1) Ein Antrag auf Vertagung bedeutet, dass eine Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. in Abhängigkeit der Klärung offener Fragen, beraten werden soll. (2) Ein Antrag auf Vertagung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Redner auf der Rednerliste stehen.
	§ 13 Verweisung (1) Die Verweisung einer Angelegenheit kann entweder an einen oder mehrere Ausschüsse, die Bezirksvertretung, weitere Gremien wie eingerichtete Arbeitskreise oder den Oberbürgermeister gerichtet sein. (2) Ein Antrag auf Verweisung hat zur Folge, dass keine Aussprache in der Sache mehr stattfindet, auch wenn zum Zeitpunkt des Antrags noch Redner auf der Rednerliste stehen.
	§ 14 Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. (2) Wird dem Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung stattgegeben, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung zur Sache als erledigt.

§ 12 Beratung

- (4) Der Oberbürgermeister gibt zunächst den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“). Möchte eine Fraktion oder Gruppe eine Stellungnahme abgeben, hat sie hierzu eines ihrer Mitglieder zu benennen.

§ 17 Beratung

- (4) Der Oberbürgermeister gibt zunächst den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand („Erster Durchgang“). **Bei Fraktionen oder Gruppen, die dieselbe Mitgliederstärke aufweisen, wird die Reihenfolge anhand der gewonnen Stimmen bei der Kommunalwahl bestimmt.**
Möchte eine Fraktion oder Gruppe eine Stellungnahme abgeben, hat sie hierzu eines ihrer Mitglieder zu benennen.
- (7) Der Oberbürgermeister kann in seiner Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamter jederzeit das Wort ergreifen oder dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder bei der Ratssitzung anwesenden Mitarbeitenden der Verwaltung das Wort erteilen, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners. Sofern der Oberbürgermeister den Vorsitz abgibt, kann der Stellvertreter dem Oberbürgermeister auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilen, im Übrigen gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 14 Hausrecht und sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt es, eine geordnete und störungsfreie Sitzung zu ermöglichen.

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Oberbürgermeister übt das Hausrecht aus. Ihm obliegt es, eine geordnete und störungsfreie Sitzung zu ermöglichen.

Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann er vom Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden.

Der Oberbürgermeister kann zudem bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.

(2) Der Oberbürgermeister kann

- a) ein Ratsmitglied zur Sache rufen,
- b) ein Ratsmitglied zur Ordnung rufen.

(3) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Oberbürgermeister für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. In diesem Fall darf dem Ratsmitglied während der Behandlung dieses Punktes der Tagesordnung das Wort nicht erneut erteilt werden.

(4) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat unverzüglich den für die Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Wird eine Aufforderung des

(2) Wer sich im Zuhörerraum lautstark durch Beifalls- oder Missfallensbekundungen äußert, Plakate mitführt, die Ordnung oder den Anstand in sonstiger Weise verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Bei anhaltender Störung/starker Beeinträchtigung kann er vom Oberbürgermeister zum Verlassen des Sitzungsraumes aufgefordert, bei entsprechender Weigerung auf Anordnung des Oberbürgermeisters notfalls mit Gewalt entfernt werden.

(3) Jedes Ratsmitglied hat sich so zu verhalten, dass Ordnung und Würde des Rates gewahrt bleiben.

(4) Der Oberbürgermeister kann bei Störungen die Sitzung unterbrechen oder notfalls ganz beenden.

Oberbürgermeisters, nach Satz 2 zu verfahren, nicht befolgt, hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann sich die Ausschließung auch auf mehrere Sitzungen erstrecken. (5) Maßnahmen des Oberbürgermeisters und ein Ausschluss von der Sitzung nach den Absätzen 1 bis 4 müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.	
	§ 20 Ruf zur Sache (1) Ratsmitglieder, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen (= erster Ruf zur Sache). (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache gerufen (= zweiter Ruf zur Sache), kann ihm der Oberbürgermeister bei einem dritten Ruf zur Sache gleichzeitig für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied bei dem vorhergehenden zweiten Ruf zur Sache auf diese Folge hingewiesen wurde (= dritter Ruf zur Sache mit gleichzeitigem Wortentzug).
	§ 21 Ruf zur Ordnung (1) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen, die vorgegebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, sich ungebührlich oder beleidigend äußern oder sonst die Ordnung stören, kann der Oberbürgermeister -

	unter Ankündigung eines Wortentzugs bei einem notwendigen zweiten Ordnungsruf - zur Ordnung rufen (= erster Ruf zur Ordnung). (2) Wurde ein Ratsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann ihm der Oberbürgermeister - unter Ankündigung des Sitzungsausschlusses bei einem notwendigen dritten Ordnungsruf - für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen (= zweiter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Wortentzug). (3) Wurde ein Ratsmitglied während einer Sitzung bereits zweimal zur Ordnung gerufen und gibt es Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, kann das Ratsmitglied durch Beschluss des Rates von der Teilnahme an der weiteren Sitzung und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden (= dritter Ruf zur Ordnung mit gleichzeitigem Sitzungsausschluss durch Beschluss des Rates). Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung. (4) Verstößt ein Ratsmitglied während einer Sitzung in besonders schwerer Weise gegen die Ordnung, kann es durch Beschluss des Rates ohne vorherige Ordnungsrufe des Oberbürgermeisters von der Teilnahme an der weiteren Sitzung
--	--

	und zusätzlich von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden. Sofern ein Ratsbeschluss aufgrund besonderer Umstände nicht in Betracht kommt (etwa bei körperlichen Angriffen oder Tumulten), kann der Oberbürgermeister den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung selbst verhängen und durchführen, vgl. § 51 Abs. 3 GO NRW. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung. (5) Wird ein Ratsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, hat es unverzüglich den für Ratsmitglieder vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes zu verlassen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, ist der kommunale Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten und das Ratsmitglied entfernen zu lassen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied zieht sich damit den Ausschluss von einer weiteren Ratssitzung zu.
--	---

01/011-20-03-jm
14.03.2025